

SATZUNG (S)

(Stand Verbandstag 2011)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Hamburger Fußball-Verband e.V. (HFV) hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist am 1.11.1947 in das Vereins-Register des Amtsgerichts der Freien und Hansestadt Hamburg eingetragen. Der Gerichtsstand ist Hamburg.
- (2) Der HFV ist Mitglied des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV) und des Hamburger Sportbundes (HSB).
- (3) Er ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder Menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Hamburger Fußball-Verband hat als Landesverband insbesondere folgende Aufgaben:

- den Fußballsport in der Freien und Hansestadt Hamburg zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit zu vertreten, den Fußballsport in verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen zum Wohle seiner Mitglieder zu regeln,
- alle fußballtechnischen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem DFB oder dem NFV obliegen, zu regeln,
- Streitigkeiten zwischen den Vereinen zu schlichten,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Trainer, Übungsleiter sowie ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes und der Vereine zu gestalten und durchzuführen,
- den Spielbetrieb der Frauen, Herren und Jugend, sowie repräsentative Spiele durchzuführen,
- den Fußballsport als Futsal oder andere alternative Fußballformen zu ermöglichen,
- den Fußballsport als Freizeit- und Breitensport zu ermöglichen,
- die Pflege und Förderung des Ehrenamtes
- Verträge über Fernseh-, Rundfunk- und Audioübertragungen abzuschließen; dieses gilt auch für alle anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere des Internets und anderer Online-Dienste sowie weiterer möglicher Vertragspartner
- Vergütungen aus vorgenannten Verträgen zu verteilen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Hamburger Fußball-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Hamburger Fußball-Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des HFV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des HFV erhalten, die nicht der Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dienen. Etwaige Erträge werden einer Rücklage zugeführt, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Zweck des HFV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz und angemessene Aufwandsentschädigungen können gewährt werden, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist und den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung entspricht. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 4 Rechtsgrundlagen und Datenschutz

- (1) a.) Die Rechtsgrundlagen für die Erledigung der Aufgaben sind diese Satzung und die dazugehörigen Ordnungen, derzeit die
 - Spielordnung,
 - Jugendordnung,
 - Schiedsrichterordnung,
 - Ausbildungsordnung,
 - Rechts- und Verfahrensordnung,
 - Finanzordnung,
 - Ehrungs-Ordnung
 - Geschäftsordnung,sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und NFV.
- b.) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen werden verfolgt. Als Strafen und Nebenstrafen sind zulässig:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Geldstrafe gegen Spieler bis zur Höhe von EUR 10.000,00; im Übrigen bis zu EUR 20.000,00
 - Sperre von Schiedsrichtern und Spielern und Mannschaften auf Zeit bis zu 5 Jahren oder auf Dauer
 - Streichung von der Schiedsrichterliste
 - Verbot, ein Verbands- und Vereinsamt zu bekleiden, und zwar auf Zeit bis zu 5 Jahren oder auf Dauer
 - Aberkennung von Punkten
 - Wertung eines nicht ordnungsgemäß ausgetragenen Spiels als „verloren“
 - Versetzung in eine tiefere Klasse
 - Platzsperre
 - Platzverbot für Personen
 - Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie Spielen auf einem neutralen Platz

- Teilnahme an speziellen HFV-Lehrgängen
- Ausschluss vom Spielbetrieb
- Ausschluss aus dem HFV gem. § 7 Abs. 3 der Satzung

Gegen Minderjährige können Geldstrafen nicht verhängt werden.

Die Strafen und Nebenstrafen können auch nebeneinander verhängt werden. Für Geldstrafen und Ordnungsstrafen die gegen Einzelpersonen bzw. gegen Mannschaften verhängt werden, kann das Rechtsorgan ersatzweise den Verein, dem der Bestrafte zum Zeitpunkt des Vergehens angehörte, in Anspruch nehmen. Sperrern können unter Auflagen zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Bewährungszeit darf 18 Monate nicht überschreiten.

- c.) Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens können Ordnungsstrafen bis zur Höhe von EUR 5.000,00 im Einzelfall verhängt werden.
- d.) Gebühren, Verfahrens- und sonstige Kosten können dem Betroffenen unter Mithaftung des Vereins, dem sie zum Zeitpunkt der Tat angehört haben, auferlegt werden.

(2) Datenschutz

- a) Der Hamburger Fußball - Verband erhebt zur Erfüllung seines Verbandszweckes, z.B. bei der Erteilung von Spielberechtigungen, der Anerkennung als Schiedsrichter sowie der Ausstellung von Trainerlizenzen, personenbezogene Daten von Mitgliedern der HFV-Mitgliedsvereine. Diese Informationen werden im verbandseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet. Der HFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom HFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Personenbezogene Daten wie z. B. Kommunikationsverbindungen und Sperren, werden vom HFV intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes erforderlich bzw. nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass seitens der betroffenen Personen schutzwürdige Interessen bestehen, die einer Verarbeitung entgegenstehen.
- b) Als Mitglied des Hamburger Sportbundes, des Norddeutschen Fußball - Verbandes und des Deutschen Fußball - Bundes ist der HFV verpflichtet, bestimmte Daten an die genannten Verbände zu übermitteln. Dabei ist die Übermittlung im Einzelfall auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die betroffenen Personen werden bei der Registrierung ihrer Daten über den jeweiligen zu übermittelnden Datenumfang informiert.
- c) Der HFV informiert die Medien über besondere Ereignisse. Solche Informationen können personenbezogene Daten Einzelner enthalten.
- d) Verzeichnisse mit erhobenen personenbezogenen Daten werden nur an Präsidiumsmitglieder oder sonstige Personen ausgehändigt, die im HFV eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der entsprechenden Daten erfordert.

- e) Der Verband übermittelt ggf. personenbezogene Daten an Unternehmen, mit denen Kooperationsabkommen bestehen. Die Übermittlung beschränkt sich dabei auf Name, Anschrift und Geburtsjahr. Die Unternehmen werden darauf hingewiesen, dass die Daten nur für eigene Zwecke verwendet werden dürfen und somit eine weitere Übermittlung nicht zulässig ist.
 - f) Der Verband veröffentlicht personenbezogene Daten auf seiner Internet - Homepage, soweit dazu eine Verpflichtung besteht oder dies zur Erfüllung seines Verbandszweckes erforderlich ist.
 - g) Vor jedweder Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten wird hierzu die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen bzw. seines gesetzlichen Vertreters bei der Datenerhebung eingeholt. Diese Einwilligung kann jederzeit, auch für Teilbereiche, widerrufen werden.
 - h) Personenbezogene Daten werden nach Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung oder Veröffentlichung bzw. anderem, dem HFV schriftlich mitgeteiltem Grund, z.B. Vereinsaustritt, im datenschutzrechtlichen Sinne gesperrt und entsprechend gekennzeichnet. Diese Daten werden solange beim HFV aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche oder andere Vorschriften des HFV, HSB, NFV oder DFB erforderlich ist. In jedem Fall unterbleibt jedwede weitere Übermittlung und Veröffentlichung. Die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Nutzung oder Übermittlung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Mitglieder des HFV übertragen die Kontrollrechte, die aus dem DFBnet heraus verpflichtend sind, auf den HFV und werden von diesem wahrgenommen. Der HFV wird sich regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des DFBnet überzeugen und die Ergebnisse dokumentieren. Die Kontrolle kann gemeinschaftlich mit anderen Verbänden, die DFBnet nutzen, erfolgen oder durch einen von den Verbänden benannten verantwortlichen Dritten (Dienstleister) durchgeführt werden. Die Dokumentation kann ebenfalls durch ein gemeinsames Testat erfolgen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im HFV kann jeder eingetragene, gemeinnützige Verein werden, der einem Landessportbund angehört und am Fußball-Spielbetrieb teilnehmen oder den Freizeit und Breitensport im Fußball fördern will. Der Verein soll bei der Anmeldung mindestens 25 aktive Mitglieder sowie das Bestehen einer Fußball-Jugendabteilung nachweisen. Ein Jugendförderverein muss nicht eigenständiges Mitglied in einem Sportbund sein, wenn die Einzelvereine Mitglieder in einem Landessportbund sind.
- (2) Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Rahmen des Freizeit- und Breitensports werden durch eine Freizeit- und Breitensport-Ordnung geregelt.
- (3) Bis zur Verabschiedung dieser Ordnung wird das Präsidium ermächtigt, Freizeit- und Breitensportmitglieder aufzunehmen.
- (4) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ferner die Teilnahme des Vereins am Onlinesystem des HFV bzw. DFB.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Anträge zur Aufnahme in den HFV werden im Verbands-Organ bekannt gegeben. Etwaige Einsprüche der Vereine müssen - schriftlich begründet - innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung vorgelegt sein. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung kann das Aufnahmegesuch an den Verbandstag gerichtet werden. Zur Begründung ist einem Vertreter des Vereins das Wort zu erteilen.
- (2) Nach Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Auflösung des Vereins,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.

Mit dem Ausscheiden aus dem HFV gehen alle Mitgliedsrechte verloren. Bestehende und bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erwachsende Verpflichtungen sind zu erfüllen. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine muss der neue Verein alle Verpflichtungen der bisherigen Vereine und ihrer Mitglieder gegenüber dem HFV übernehmen.

- (2) Austritt
Der Austritt ist jederzeit zulässig und muss schriftlich erklärt werden.
- (3) Ausschluss
Der Ausschluss eines Vereines oder eines seiner Mitglieder kann nur auf Antrag des Präsidiums durch rechtskräftiges Urteil des Sportgerichts (§ 34) bzw. Urteil des Verbandsgerichts (§ 33) in nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wenn gegen die satzungsgemäßen Pflichten gröblich und trotz Mahnung weiter verstoßen wurde,
 - b) wenn Verbindlichkeiten gegenüber dem HFV trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt wurden,
 - c) wenn die Voraussetzungen des § 5 (Mitgliedschaft) nicht mehr gegeben sind.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft und andere Verbandsehrungen

Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaft, Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an Personen und Vereine, die sich um den Fußballsport Verdienste erworben haben, wird in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 9 Außerordentliche Mitglieder

Fußballabteilungen anderer Verbände und Sportgemeinschaften können außerordentliche Mitglieder des HFV werden; z. Zt. sind dies der Betriebssportverband Hamburg von 1949 e.V., die Hamburger Freizeit-Fußball-Gemeinschaft von 1973 e.V. und die Wilhelmsburger Fußball-Altherren-Auswahl e.V.. Eigenständigkeit und Spielberechtigung dieser Sonderklassen bedürfen besonderer Vereinbarungen.

Außerordentliche Mitglieder sind auch vom DFB lizenzierte Kapitalgesellschaften von Vereinen der Lizenzligen („Tochtergesellschaften“), soweit von diesen Amateurmanschaften am Spielbetrieb des HFV oder als Vertreter des HFV am Spielbetrieb des NFV teilnehmen. Die Kosten der Teilnahme von Mannschaften am Spielbetrieb des HFV sind von den Tochtergesellschaften zu erstatten; das Nähere regelt die Finanzordnung. Förderungsmaßnahmen des HFV aus gemeinnützigen Mitteln sind für Tochtergesellschaften nicht zulässig.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 10 Bindung an Satzungen und Ordnungen

- (1) Alle Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und der Ordnungen sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane verpflichtet. Sie haben diese Verpflichtung gegenüber dem HFV sinngemäß in ihre Vereinssatzungen aufzunehmen.
- (2) Die Vereine sind als Mitglieder im HFV die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Leistungen der Vereine sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 12 Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen zu einem Landesverband ist geschützt. Für die Aufnahme eines Vereins in einen anderen Landesverband oder die Teilnahme einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen eines anderen Landesverbandes ist die Zustimmung des abgebenden Landesverbandes erforderlich.

IV. Organe des HFV

§ 13 Die Organe des HFV sind:

- a) der Verbandstag,
- b) das Präsidium,
- c) die Ausschüsse und Gerichte,
 - der Spielausschuss (SPA),
 - der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM),
 - der Verbands-Jugend-Ausschuss (VJA),
 - der Verbands-Lehr-Ausschuss (VLA),
 - der Ausschuss für Fußballentwicklung (AFE),
 - der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss (VSA),
 - der Ausschuss für Sportanlagen,
 - das Verbandsgericht,
 - das Sportgericht.

VERBANDSTAG UND AUSSERORDENTLICHER VERBANDSTAG

§ 14 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der HFV hält alle zwei Jahre im 1. Halbjahr eine als Verbandstag bezeichnete Mitgliederversammlung ab. Das Präsidium hat hierzu unter Bekanntgabe der Tagesordnung sechs Wochen vorher durch das Verbandsorgan einzuladen. Die Beschlüsse des Verbandstages sind durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten sowie ein weiteres Mitglied des Präsidiums zu beurkunden.
- (2) Das Präsidium kann in dringenden Fällen jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
- (3) Sofern von mindestens einem Viertel aller Stimmen der Vereine ein außerordentlicher Verbandstag unter Angabe des Grundes beantragt wird, ist innerhalb von acht Tagen durch das Präsidium ein Termin festzulegen.
- (4) Die Einladung zum außerordentlichen Verbandstag muss drei Wochen vor dem Termin durch das Verbandsorgan bekannt gegeben werden.
- (5) Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Verbandstage sind öffentlich.

§ 15 Stimmrecht

- (1) Auf dem Verbandstag hat jeder Verein eine Stimme und außerdem für jede Mannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen teilnimmt, eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat vor dem Verbandstag bzw. vor Beginn der neuen Serie der Stand am Schluss des abgelaufenen Spieljahres. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben unabhängig von der Anzahl ihrer Mannschaften je eine Stimme.

§ 16 Aufgaben

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des HFV. Ihm steht die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten dieses Verbandes zu, soweit nicht die Zuständigkeit der Rechtsorgane berührt ist.
- (2) Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl folgender Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen:
 - Präsident,
 - Vizepräsident,
 - Schatzmeister,
 - Beisitzer,
 - Vorsitzender des Spielausschusses,
 - Vorsitzender des Verbands-Lehr-Ausschusses,
 - Vorsitzender des Ausschusses für Fußballentwicklung,
 - Vorsitzender des Ausschusses für Sportanlagen,
 - Vorsitzender des Verbandsgerichtes,
 - Vorsitzender des Sportgerichtes,

- b) die Wahl von zwei Kassen- und zwei Ersatzkassenprüfern,
- c) die Bestätigung folgender Funktionsträger bzw. Funktionsträgerinnen, die auf dem Jugend-Verbandstag bzw. der Fachversammlung der Frauen und Mädchen und der Fachversammlung der Schiedsrichter gewählt werden:
 - Vorsitzender des Verbands-Jugend-Ausschusses (VJA),
 - Vorsitzender des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (AFM),
 - Vorsitzender des Verbands-Schiedsrichter-Ausschusses (VSA),
 wird die Bestätigung versagt, so wählt der Verbandstag in derselben Sitzung,
- d) die Entlastung des Präsidiums und der Ausschüsse bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung,
- e) die Genehmigung der Haushaltspläne,
- f) die Satzung, Ordnungen und deren Änderung
- g) die Auflösung des Verbandes.

§ 17 Tagesordnung und Sitzungsleitung

- (1) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der vertretenen Stimmen,
 - b) Genehmigung des Protokolls des vergangenen Verbandstages,
 - c) Rechenschaftsberichte des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastungen,
 - f) Neuwahl des Präsidiums und der Vorsitzenden der in § 16 Abs. 2 a genannten Ausschüsse und Gerichte,
 - g) Bestätigung der Vorsitzenden der in § 16 Abs. 2 c genannten Ausschüsse,
 - h) Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer,
 - i) Genehmigung der Haushaltspläne,
 - j) Anträge,
 - k) Verschiedenes.
- (2) Der Verbandstag wird von einem Tagungspräsidium geleitet, das aus drei Personen besteht, die vom HFV-Präsidium berufen werden.

§ 18 Wahlen

- (1) Alle Ämter im HFV sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.
- (2) Eine Person darf nur ein Amt innerhalb der Organe des HFV bekleiden. §§ 22, 30 und 31 der Satzung bleiben unberührt.
- (3) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl mit Einverständnis der anwesenden Stimm-berechtigten durch offene Abstimmung erfolgen.
- (4) Gewählt ist die Person, für die sich die Mehrheit der vertretenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

§ 19 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können von den Mitgliedern und dem Präsidium gestellt werden.
- (2) Anträge zur Änderung der Satzung müssen acht Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle schriftlich und mit Begründung vorliegen. Sie müssen mit der Tagesordnung veröffentlicht werden und können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (3) Anträge zur Änderung der Ordnungen müssen mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag der Geschäftsstelle des HFV schriftlich und mit Begründung vorliegen. Sie sind den Vereinen mit den Jahresberichten bzw. im Verbandsorgan bekanntzugeben.
- (4) Die Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Vereins-Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) oder vom zuständigen Fußballabteilungsleiter (Herren, Frauen, Jugend) zu unterzeichnen.
- (5) Anträge, die nach Ablauf der Frist bei der Geschäftsstelle eingehen, können, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (6) Dringlichkeit ist gegeben, wenn dies durch das Votum von zwei Drittel der vertretenen Stimmen bestätigt wird.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Änderungen der Satzung können nur auf einem ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) In allen anderen Fällen genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 21 Beratungsgegenstände eines außerordentlichen Verbandstages

Beschlüsse eines ordentlichen Verbandstages können nicht vor dem nächsten ordentlichen Verbandstag Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sein. Neben dem Beratungsgegenstand, der zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geführt hat können dort nur dann andere Angelegenheiten behandelt werden, wenn dies die Zustimmung durch zwei Drittel der anwesenden Stimmen findet.

PRÄSIDIUM

§ 22 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium des HFV besteht aus
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Beisitzer,
 - dem Vorsitzenden des Spielausschusses,
 - dem Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchen-Fußball,
 - dem Vorsitzenden des Verbands-Jugend-Ausschusses,
 - dem Vorsitzenden des Verbands-Lehrausschusses,
 - dem Vorsitzenden des Ausschusses für Fußballentwicklung,
 - dem Vorsitzenden des Verbands-Schiedsrichter-Ausschusses,
 - dem Vorsitzenden des Ausschusses für Sportanlagen,
 - dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes,
 - dem Vorsitzenden des Sportgerichtes,
 - dem Ehrenpräsidenten.

- (2) Die gesetzliche Vertretung des Verbandes im Sinne von § 26 BGB obliegt dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister, von denen je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes berechtigt sind.
- (3) Alle Mitglieder der Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich. Die Erstattung der Auslagen regelt die Finanzordnung.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts und der Vorsitzende des Sportgerichts sind Präsidiumsmitglieder mit beratender Stimme. Soweit andere Ausschussvorsitzende als Mitglieder von Rechtsorganen bei Entscheidungen des Präsidiums betroffen sind, haben diese ebenfalls nur beratende Stimmen.
- (5) Angestellte des Verbandes dürfen keinem Verbandsorgan angehören. § 30 der Satzung bleibt unberührt.

§ 23 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer der vom Verbandstag gewählten bzw. bestätigten Präsidiumsmitglieder (§§ 16 Abs. 2 a und Abs. 2 c) beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Auf einem Verbandstag werden gewählt bzw. bestätigt:
 - a) der Präsident, der Vorsitzende des Spiel-Ausschusses, der Vorsitzende des Verbands-Jugend-Ausschusses, der Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchen-Fußball, der Vorsitzende des Ausschusses für Sportanlagen und der Vorsitzende des Sportgerichtes.

Auf dem darauf folgenden Verbandstag werden gewählt bzw. bestätigt:

- b) der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Beisitzer, der Vorsitzende des Verbands-Lehrausschusses, der Vorsitzende des Ausschusses für Fußballentwicklung, der Vorsitzende des Verbands-Schiedsrichter-Ausschusses und der Vorsitzende des Verbandsgerichtes.
- (3) Vorschläge für die Kandidaten zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 22 Abs. 2) sind spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag schriftlich auf der HFV – Geschäftsstelle einzureichen. Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung zum Verbandstag bekanntzugeben.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiums-Mitgliedes ergänzt sich das Präsidium selbst. Der Nachfolger hat sich auf dem nächsten Verbandstag zur Wahl bzw. zur Bestätigung zu stellen. Soweit diese Wahl nicht dem regelmäßigen Wahl-Rhythmus nach Abs. 2 entspricht, erfolgt die Wahl bzw. Bestätigung für zwei Jahre.

§ 24 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:
 - die Vertretung des HFV gegenüber anderen Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit,
 - die Überwachung der Einhaltung von Satzung und Verbandstagsbeschlüssen durch Ausschüsse und Mitglieder,
 - die Einsetzung von Sonderausschüssen

- die Festlegung der Verbandsinteressen und deren Wahrung durch die gewählten oder berufenen ehrenamtlichen Mitarbeiter,
 - die Berufung der Beisitzer der Ausschüsse und der Rechtsorgane,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - die Ehrung von Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben,
 - die Festsetzung der Beträge für Verwaltungsgebühren und Ordnungsstrafen,
 - die Festsetzung der Eintrittspreise für Stehplätze,
 - die Festlegung der Erstattungsbeträge für Teilnahme von Mannschaften der Tochtergesellschaften von Vereinen der Lizenzligen am Spielbetrieb des HFV (vgl. § 9 Abs.2),
 - die Entscheidung über Gnadengesuche und Anträge auf Ausschluss aus dem HFV,
 - die Verwaltung der staatlichen Zuschüsse,
 - die Einstellung von Angestellten des Verbandes und die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsstelle.
- (2) Das Präsidium ist befugt, Ordnungen zu ändern, soweit dies durch Änderungen der DFB-Ordnungen in den allgemein verbindlichen Teilen oder durch Änderungen der amtlichen Fußballregeln notwendig wird. Das Präsidium ist berechtigt, ergänzende Durchführungsbestimmungen zu den Ordnungen zu erlassen.

§ 25 Ausschüsse und Rechtsorgane

- (1) Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben als beratende Organe des Präsidiums wahr.
- (2) Die Rechtsorgane entscheiden alle Rechtstreitigkeiten im HFV in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Beisitzer der Ausschüsse und Gerichte werden vom Präsidium berufen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Abberufung von Beisitzern durch das Präsidium ist jederzeit möglich.
- (4) Vorschlagsrecht für die Berufung haben ausschließlich
- a) für den Spielausschuss, den Ausschuss für Sportanlagen, den Ausschuss für Fußballentwicklung sowie das Verbands- und das Sportgericht die Mitgliedsvereine auf dem Verbandstag,
 - b) für den Verbands-Jugend-Ausschuss der Jugend-Verbandstag, den Ausschuss für Frauen- und Mädchen-Fußball sowie für den Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss die entsprechenden Fachversammlungen (§ 34).
- (5) Das Vorschlagsrecht für die Berufung von zwei der sieben Beisitzer des Verbands-Lehrausschusses haben die Mitgliedsvereine auf dem Verbandstag. Das Vorschlagsrecht für die verbleibenden Beisitzer haben für je einen weiteren Beisitzer der Spielausschuss, der Verbands-Jugendausschuss, der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, der Ausschuss für Fußballentwicklung, sowie der Verbands-Schiedsrichterausschuss.
- (6) Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, beruft das Präsidium nach Vorschlag des jeweiligen Ausschusses einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit bis zum nächsten Verbandstag.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

- (8) Die Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidiums Fachausschüsse einsetzen. Deren Mitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses für zwei Jahre berufen. Erneute Berufung ist zulässig.
- (9) Das Präsidium kann auf Vorschlag der Ausschüsse Teile der Aufgaben des Präsidiums oder der Ausschüsse auf hauptamtliche Mitarbeiter des HFV übertragen.

§ 26 Spielausschuss

- (1) Der Spielausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Der Spielausschuss ist spielleitender Ausschuss und für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der Herrenmannschaften verantwortlich.
- (3) Der Spielausschuss übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrens-Ordnung (§ 5 Abs. 2 a) des HFV bestimmt ist.

§ 27 Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM)

- (1) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern. Die Ausschussmitglieder sollen mehrheitlich Frauen sein.
- (2) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist spielleitender Ausschuss und für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes des Frauen- und Mädchenfußballs verantwortlich. Er ist ebenfalls zuständig für den Mädchen-Schulfußball.
- (3) Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrens-Ordnung (§ 5 Abs. 2 b) des HFV bestimmt ist.

§ 28 Verbands-Jugend-Ausschuss (VJA)

- (1) Der Verbands-Jugend-Ausschuss (VJA) besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern zuzüglich der Vorsitzenden der Fachausschüsse.
- (2) Der Verbands-Jugend-Ausschuss ist als spielleitender Ausschuss für die Planung und Durchführung des gesamten Spielbetriebes der Juniorenmannschaften verantwortlich. Darüber hinaus regelt er die fußballsportliche Jugendarbeit und fördert jugendpflegerische Maßnahmen. Der VJA ist zuständig für die Ausbildung von Jugendleitern und Mannschaftsbetreuern sowie für Maßnahmen der Gewaltprävention im Jugendbereich gemeinsam mit dem VLA. Er ist ebenfalls zuständig für den Junioren-Schulfußball.
- (3) Der Verbands-Jugend-Ausschuss übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrensordnung des HFV (§ 5 Abs. 2 c) bestimmt ist.

§ 29 Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss (VSA)

- (1) Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss ist für alle Schiedsrichteransetzungen zu allen Spielen auf der Ebene des HFV zuständig. Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss ist zuständig für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter- und Schiedsrichter-Beobachter. Er regelt die Tätigkeiten von Schiedsrichter-Beobachtern. Er kann in diesem Zusammenhang Aufgaben an die Bezirks-Schiedsrichter-Ausschüsse übertragen.

- (3) Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss übt Rechtsprechung aus, die in der Rechts- und Verfahrens-Ordnung (§ 5 Abs. 2 d) des HFV bestimmt ist.

§ 30 Verbands-Lehrausschuss (VLA)

- (1) Der Verbands-Lehrausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern. Der Verbandssportlehrer ist Kraft seines Amtes beratendes Mitglied des VLA.
- (2) Der Verbands-Lehrausschuss ist zuständig für die Ausbildung im Sinne der DFB - Ausbildungsordnung im Bereich des Hamburger Fußball - Verbandes. Er ist darüber hinaus verantwortlich für eigene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des HFV, für die Anwerbung und Ausbildung von Referenten sowie für die Planung und Durchführung von Gewaltpräventionsmaßnahmen.
- (3) Der Vorsitzende des Verbands-Lehrausschusses ist Qualitätsbeauftragter im Sinne des § 5 der DFB-Ausbildungsordnung.
- (4) Die Ausgestaltung der Lehrpläne und die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Ausbildung von Jugendleitern, -trainern und -betreuern erfolgt in Abstimmung mit dem Verbands-Jugendausschuss.
- (5) Die Ausgestaltung der Lehrpläne und die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Ausbildung von Schiedsrichtern erfolgt in Abstimmung mit dem Verbands-Schiedsrichterausschuss.

§ 31 Ausschuss für Fußballentwicklung

- (1) Der Ausschuss für Fußballentwicklung besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Der Ausschuss kann Sachverständige hinzuziehen. Diese haben ausschließlich beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt. Als Sachverständige können auch Mitglieder anderer Ausschüsse und / oder hauptamtliche Mitarbeiter tätig werden.
- (3) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Veränderungen aufzuzeigen und zukunftsfähige Angebote und Strategien für den HFV und seine Vereine zu entwickeln.
 - b) Die Weiterentwicklung des Freizeit- und Breitensports im Fußball im Zusammenwirken mit den spielleitenden Ausschüssen auch nach teilweise frei gestalteten Regeln zu unterstützen und zu fördern.

§ 32 Ausschuss für Sportanlagen

- (1) Der Ausschuss für Sportanlagen besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Ausschuss für Sportanlagen ist zuständig für die Förderung des Baues und der Unterhaltung von Fußballsportanlagen.

§ 33 Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern. Es ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern.
- (2) Die Zuständigkeit des Verbandsgerichtes ist in § 12 Abs. 1 c und Abs. 4 der Rechts- und Verfahrens-Ordnung des HFV geregelt.
- (3) In Verfahren gegen Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz muss gemäß DFB-Trainerordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer zusätzlich Beisitzer sein.

§ 34 Sportgericht

- (1) Das Sportgericht besteht aus zwei Abteilungen, dem Sportgericht gemäß § 12 Abs. 1 a der Rechts- und Verfahrens-Ordnung des HFV und dem Jugend -Rechtsausschuss gemäß § 12 Abs. 1 b der Rechts- und Verfahrens- Ordnung des HFV.
- (2) Das Sportgericht besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu acht Beisitzern. Es kann in zwei Kammern getrennt tagen. Eine Kammer ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern.
- (3) Der Jugend-Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu acht Beisitzern. Er kann zusätzlich bis zu 2 Jugendschöffen ohne Stimmrecht beiziehen. Er kann in zwei Kammern getrennt tagen. Eine Kammer ist beschlussfähig mit drei Mitgliedern.
- (4) Die Zuständigkeit des Sportgerichts und des Jugend-Rechtsausschusses sind in § 12 Abs. 1 a und b der Rechts- und Verfahrens-Ordnung des HFV geregelt.
- (5) In Verfahren gegen Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz muss gemäß DFB-Ausbildungsordnung ein Mitglied des Bundes Deutscher-Fußball-Lehrer zusätzlich Beisitzer sein.

VERSAMMLUNGEN

§ 35 Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung von Jugend-Verbandstag und Fachversammlungen

- (1) Alle zwei Jahre finden mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag der Jugend-Verbandstag sowie die Fachversammlungen der Frauen- und Mädchen sowie der Schiedsrichter statt.
- (2) Sie werden jeweils vom Verbands-Jugend-Ausschuss (VJA), dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM) bzw. Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss (VSA) sechs Wochen vorher durch das Verbandsorgan unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) § 19 der Satzung findet Anwendung.
- (4) Der satzungsgemäß einberufene Jugend-Verbandstag sowie die Fachversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (5) Der Jugend-Verbandstag sowie die Fachversammlungen tagen öffentlich.

- (6) Der Jugend-Verbandstag wählt den Vorsitzenden des VJA und schlägt dem Präsidium Beisitzer vor, von denen bis zu 6 berufen werden. Für die JFA werden bis ebenfalls Beisitzer vorgeschlagen, von bis zu 6 berufen werden. Die Fachversammlung der Frauen und Mädchen wählt den Vorsitzenden des AFM und schlägt dem Präsidium Beisitzer vor, von denen bis zu 6 berufen werden. Die Fachversammlung der Schiedsrichter wählt den Vorsitzenden des VSA und schlägt dem Präsidium bis zu 6 Beisitzer zur Berufung vor. Beruft das Präsidium einen vorgeschlagenen Beisitzer nicht, so hat die Fachversammlung der Schiedsrichter erneutes Vorschlagsrecht. Die gewählten Vorsitzenden sind auf dem Verbandstag zu bestätigen. Wird die Bestätigung versagt, wählt der Verbandstag in derselben Sitzung.
- (7) Auf dem Jugend-Verbandstag hat jeder Verein mit Jugendmannschaften eine Stimme und außerdem für jede Mannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen teilnimmt, eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat vor dem Jugend-Verbandstag. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Verbands-Jugend-Ausschusses (VJA) haben je eine Stimme.
- (8) Auf der Fachversammlung der Frauen- und Mädchen hat jeder Verein mit Frauen- und Juniorinnenmannschaften eine Stimme und außerdem für jede Mannschaft, mit der er an den Meisterschaftsspielen teilnimmt, eine weitere Stimme. Maßgebend hierfür ist der Stand einen Monat vor der Fachversammlung bzw. vor Beginn der neuen Serie der Stand am Schluss des abgelaufenen Spieljahres. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball haben je eine Stimme.
- (9) Auf der Fachversammlung der Schiedsrichter haben die Mitglieder der Bezirks-Schiedsrichter-Ausschüsse (BSA) mit je einer Stimme Stimmrecht. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Die Wahl der BSA ist in der Schiedsrichterordnung geregelt.

§ 36 Kassenprüfer

- (1) Der Verbandstag bestimmt durch Wahl zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die ihre Ämter jeweils bis zum folgenden Verbandstag wahrnehmen. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers tritt ein Ersatzkassenprüfer an dessen Stelle.
- (3) Die Kassenprüfer sind gehalten, mindestens zweimal jährlich unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Kassenprüfer haben dem Verbandstag über ihre Arbeit zu berichten. Dieser Bericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Präsidiums.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des HFV ist das Kalenderjahr.

§ 37 a Elektronischer Rechtsverkehr

- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist unter Verwendung des elektronischen Postfachs innerhalb des DFBnet-Postfachsystems zulässig.
- (2) Eine durch Satzung oder Ordnung angeordnete Schriftform kann, soweit nichts anderes in der Satzung oder den Ordnungen bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument unter Verwendung des elektronischen Postfachs innerhalb des DFBnet-Postfachsystems zu übermitteln.
- (3) Das elektronische Dokument ist in einer zur Bearbeitung (Öffnung und Kenntnisnahme) geeigneten elektronischen Form zu übermitteln. Das Übermittlungs- und Bearbeitungsrisiko trägt der Absender.
- (4) Das elektronische Dokument ist mit Eingang auf dem elektronischen Postfach zugestellt. Auf eine tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an.

§ 38 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag (§ 14 Abs. 2) mit einer Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Sportamt der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Auflage, es zur Förderung des Amateursports zu verwenden.